



**Bauamt**

Tina Truppe

+43 (0) 4255 2260 – 23

tina.truppe@ktn.gde.at

www.arnoldstein.gv.at

Zahl: 031/A38/2023 TT

Seite: 1 von 2

Arnoldstein, am 13.04.2023

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 13.04.2023, Zahl: 031/A38/2023 TT mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 09. Oktober 2008, Zahl 031/A-Gebiete/2008 Scha, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021, in Verbindung mit § 15 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998 idF. LGBl. Nr. 104/2022, wird verordnet:

### § 1

#### Freigabe von Aufschließungsgebieten

Für nachstehendes Grundstück wird die Aufhebung als Aufschließungsgebiet gemäß § 25 K-ROG 2021, LGBl. 59/2021 festgelegt:

**Parzelle 668, KG. Seltschach im Ausmaß von 3.052 m<sup>2</sup>**

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet ([www.arnoldstein.gv.at](http://www.arnoldstein.gv.at)) in Kraft.

**Der Bürgermeister:  
(Ing. Reinhard Antolitsch)**

- Anschlagtafel in der Ortschaft Seltschach,
- elektronisch geführtes Amtsblatt unter [www.arnoldstein.gv.at](http://www.arnoldstein.gv.at)

## Erläuterungsbericht:

### **Freigabe des Aufschließungsgebiet A38, auf der Parzelle 668, KG. 75447 Seltschach**

#### Allgemein:

Gemäß § 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 im Einklang mit dem § 38 festgelegten Verfahrensvorschriften, kann der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet in der Gemeinde aufheben, wenn es

1. den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, einem überörtlichen Entwicklungsprogramm oder sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes entspricht,
2. die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Gemeinde beachtet oder auf die im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung Bedacht nimmt,
3. auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der angrenzenden Gemeinden Bedacht nimmt,
4. raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen des Bundes sowie Planungen anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, berücksichtigt oder
5. dem Gesetz entspricht.

#### Erläuterung:

Die mit dem Aufschließungsgebiet behaftete Baulandfläche liegt in der Ortschaft Seltschach und umfasst eine Fläche von 3.052 m<sup>2</sup> und ist derzeit im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Arnoldstein als **Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet** ausgewiesen. Ein Teilungs- und Erschließungskonzept sowie eine Vereinbarung über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung liegen vor.

#### Lage:

Parzelle 668, KG 75447 Seltschach  
Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet (A38)

#### Stellungnahmen:

- Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 8, Bezirksforstinspektion, datiert mit 15.06.2022, Zahl: VL13-RAO-264/2022, **positiv**
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP-Strategische Umweltstelle, datiert mit 15. Juni 2022, Zahl: 08-BA-1053/3-2022 (003/2022), **positiv**
- Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd, datiert mit 19. Mai 2022, **positiv**
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Umwelt, Energie und Naturschutz, Unterabteilung GGM – Geologie und Gewässermonitoring, datiert mit 27.07.2022, Zahl: 08-BA-1053/3-2022, **positiv**

#### Wasserversorgung:

Liegt im Versorgungsbereich der Marktgemeinde Arnoldstein

#### Abwasserbeseitigung:

Liegt im Entsorgungsbereich der Marktgemeinde Arnoldstein

#### Zufahrt:

Öffentliches Gut

#### Anlage:

Lageplan

